Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Schutz von Kindern, Familienangehörigen und Mitarbeitern in hochkonflikthaften Jugendhilfefällen sowie Konsequenzen aus dem Fall Stade

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.08.2026 - Drs. 19/11452,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 14.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das schwere Gewaltverbrechen in einer Jugendhilfeeinrichtung in Stade hat Niedersachsen erschüttert. Nach den bisherigen öffentlichen Angaben wurden sechs Menschen getötet; die Ermittlungsbehörden gingen bereits am Abend der Tat nach ersten Erkenntnissen von familiären Motiven aus[1].

Der Fall lenkt den Blick auf den Umgang staatlicher Stellen und freier Träger mit hochkonflikthaften Familienlagen, eskalierenden Bedrohungssituationen und möglichen Gefährdungen im Umfeld von Jugendhilfe, Umgangsregelungen und Inobhutnahmen. Nach mehreren Medienberichten standen ein Sorgerechtskonflikt, Bezüge zum Jugendamt[2] sowie zur Jugendhilfe im Raum. Zugleich wurde öffentlich berichtet, dass Mutter und Kind unversehrt geblieben seien.[3]

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, freien Trägern, Polizei, Justiz und weiteren beteiligten Stellen, der Informationsfluss bei bekannten Konflikt- oder Gefährdungslagen, die Bewertung von Risiken, der Umgang mit Bedrohungshinweisen sowie Sicherheitsvorkehrungen in Einrichtungen und bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise, der Region Hannover und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis durch. Die Antworten erfolgen unter Wahrung des Sozialdatenschutzes. Das Land übt über die Jugendämter keine Fachaufsicht aus.

---

1 Pressekonferenz zum Gewaltverbrechen in Stade, 26.06.2026 https://www.youtube.com/watch?v=1laypS8er-4&t=645s

2 https://www.bild.de/news/inland/6-tote-in-stade-es-ging-ums-sorgerecht-fuer-ein-baby-6a42c0554377cebc6c228394

3 https://www.n-tv.de/panorama/Toetungsdelikt-in-Stade-Motiv-offenbar-Sorgerechtsstreit-Opfer-von-Jugendamt-und-Jugendhilfe-id31028243.html

1. Zu welchem Zeitpunkt und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der betroffene Säugling im Fall Stade aus dem bisherigen familiären Umfeld herausgenommen bzw. gemeinsam mit der Mutter in einer Jugendhilfe- oder Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht?

Eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgt auf Grundlage von § 19 SGB VIII. Für diese Maßnahme ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Der Unterbringung geht grundsätzlich ein Informations- und Beratungsprozess durch das zuständige Jugendamt voraus.

Der konkrete Zeitpunkt der Herausnahme des Kindes ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Welche fachlichen, rechtlichen und tatsächlichen Kriterien sind in Niedersachsen maßgeblich, wenn ein Säugling kurz nach der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten aus dem familiären Umfeld herausgenommen bzw. mit einem Elternteil in einer Einrichtung untergebracht wird, und wie wurden diese Kriterien nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade angewandt?

Für Einzelfallentscheidungen sind grundsätzlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Diese haben bei Gefährdungssituationen auf der Grundlage des § 8 a SGB VIII über eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder auch gegebenenfalls über längerfristige Maßnahmen, wie z. B. eine gemeinsame Unterbringung eines Elternteils mit seinem Kind nach § 19 SGB VIII, zu entscheiden. Im erforderlichen Einzelfall sind zudem die Familiengerichte nach Maßgabe des § 8a SGB VIII zu beteiligen.

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das zuständige Jugendamt im Fall Stade nicht rechtmäßig gehandelt oder die einschlägigen Kriterien nicht beachtet hätte.

3. Welche Behörden, Gerichte, freien Träger oder sonstigen Stellen waren im Fall Stade an Entscheidung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt, und wie waren deren jeweilige Rollen und Verantwortlichkeiten abgegrenzt?

Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe ist die Region Hannover, die mit der Jugendhilfeeinrichtung aus Stade zusammengearbeitet hat.

Das zuständige Familiengericht wurde beteiligt.

Die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Akteurinnen und Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe sind durch das SGB VIII rechtlich vorgegeben. Daraus resultiert - insbesondere im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip - die Verpflichtung zur Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern. Die verfahrensrechtlichen Aspekte familienrechtlicher Streitigkeiten sind im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

4. Wie wird in Niedersachsen bei der Herausnahme oder Unterbringung eines Säuglings sichergestellt, dass Bindung, Versorgung, Stillen, Mutter-Kind-Beziehung, Vater-Kind-Beziehung und Umgangskontakte fachlich angemessen berücksichtigt werden?

Eine Inobhutnahme unterliegt gemäß § 42 SGB VIII strengen Maßstäben. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn andere Hilfen nicht ausreichen, um die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Ist eine Inobhutnahme erforderlich, haben sowohl das Kind als auch die Elternteile gemäß § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Recht auf Umgang. Die Art und Häufigkeit eines Umgangs des Kindes mit seinen Eltern wird im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, gegebenenfalls unter Berücksichtigung familiengerichtlicher Beschlüsse, festgelegt. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Das Umgangsrecht kann lediglich vom Familiengericht ausgeschlossen werden, wenn auch der Umgang - selbst wenn dieser nur begleitet stattfindet - das Kindeswohl gefährden würde (§ 1684 Abs. 4 S. 1, 2 BGB). Die genannten

Aspekte sind Bestandteil der Prüfung des Kindeswohls und werden sowohl bei der Erforderlichkeit der Inobhutnahme als auch des Umgangs berücksichtigt.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens prüft das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA) als zuständige Behörde für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, dass ein Träger ein Mindestmaß an Elternarbeit konzeptionell vorhält.

5. Welche fachlichen Maßstäbe gelten für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Einrichtung, und welche Gründe waren nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade hierfür maßgeblich?

Die Entscheidung für die Art der Hilfe im konkreten Einzelfall als auch der anzulegenden fachlichen Maßstäbe obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Im Fachbereich Jugend der Region Hannover orientiert sich die Leistungserbringung nach § 19 SGB VIII am Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII als fachlicher Standard. Nach Auskunft der Region Hannover wurde auch im Fall Stade so verfahren. Welche Gründe im Einzelnen für die gemeinsame Unterbringung maßgeblich waren, ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Nach welchen Kriterien werden in solchen Fallkonstellationen Kontakte, Umgangsmöglichkeiten oder Annäherungsregelungen für Mutter, Vater und weitere Familienangehörige festgelegt, überprüft und bei veränderter Gefährdungslage angepasst?

Die drei genannten Aspekte fallen unter Umgangsregelungen. Sowohl das Kind als auch die Elternteile haben gemäß § 1684 Abs. 1 BGB ein Recht auf Umgang. Das Umgangsrecht kann lediglich vom Familiengericht ausgeschlossen werden, wenn auch der Umgang - selbst wenn dieser nur begleitet stattfindet - das Kindeswohl gefährden würde (§ 1684 Abs. 4 S. 1, 2 BGB). Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen des Kindes können gemäß § 1685 Abs. 1, 2 BGB ebenfalls ein Umgangsrecht haben. Beim Familiengericht kann ein Antrag auf eine Änderung der Umgangsregelung gestellt werden, wenn der Umgang nicht einvernehmlich zu regeln ist. Zunächst versucht das örtlich zuständige Jugendamt eine einvernehmliche Umgangsregelung zu finden und festzuhalten. Auch die Entscheidung über Rückführungsmöglichkeiten obliegt zunächst dem örtlich zuständigen Jugendamt.

7. Welche Maßnahmen sieht das niedersächsische Jugendhilfesystem vor, wenn im Zusammenhang mit einer schweren Gewalttat eines Elternteils weitere minderjährige Kinder im familiären Umfeld betroffen sein könnten, und welche Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade geprüft oder getroffen?

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 8a SGB VIII. Es handelt sich hierbei um eine bundesgesetzliche Regelung. Die genannte Bestimmung ist nicht auf das Jugendhilfesystem in Niedersachsen beschränkt, sondern gilt bundesweit.

Sofern dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, dass möglicherweise weitere Kinder und bzw. oder Jugendliche von einer schweren Gewalttat betroffen sein könnten, ist es verpflichtet, im Einzelfall nach § 8 a SGB VIII zu prüfen, ob sich dadurch eine Gefährdungslage oder ein Jugendhilfebedarf ergibt. Ob und welche Maßnahmen diesbezüglich im Fall Stade geprüft oder ergriffen wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

8. Nach welchen fachlichen Maßstäben werden Gespräche über Familienzusammenführung, Rückführung, Umgang oder weitere Hilfeplanung vorbereitet, wenn zuvor eine Herausnahme oder Unterbringung eines Kindes erfolgt ist, und wie wurde dies im Fall Stade umgesetzt?

Die Durchführung der genannten Maßnahmen im konkreten Einzelfall obliegt den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Im Rahmen von Hilfeplangesprächen nach § 36 Abs. 2 S. 1, 2 SGB VIII wird regelmäßig überprüft und besprochen, ob eine Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Möglichkeiten einer Familienzusammenführung, Umgang und eine Veränderung der Hilfen werden in diesem Rahmen besprochen.

Die Einleitung und Steuerung von Jugendhilfemaßnahmen im Fachbereich Jugend der Region Hannover erfolgt entsprechend handlungsleitend nach § 36 SGB VIII, wobei das Kindeswohl stets im Mittelpunkt steht. Gemäß der standardisierten Ablauforganisation des Hilfeplanverfahrens wird in jedem Einzelfall eine fachliche Prüfung der Rückkehroption in den elterlichen Haushalt vorgenommen - vorausgesetzt, das Kindeswohl ist dabei gesichert. Diese Prüfung erfolgt in Kooperation mit allen relevanten Beteiligten. Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das zuständige Jugendamt im Fall Stade diese Vorgaben nicht berücksichtigt hat.

9. Wie erfassen Jugendämter, freie Träger und beteiligte Behörden in Niedersachsen Hinweise auf Bedrohungen, Einschüchterungen, Gewaltandrohungen, häusliche Gewalt, Nachstellungen oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle im familiären Umfeld, und welche entsprechenden Hinweise lagen nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade vor?

10. Wie wird sichergestellt, dass Hinweise der Mutter auf eine mögliche Gefährdung durch den Vater bzw. Ehemann dokumentiert, bewertet und an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu im Fall Stade vor?

11. Wie werden Hinweise weiterer Familienangehöriger, Nachbarn, Behörden, Beratungsstellen oder sonstiger Dritter auf eine mögliche Gefährdungslage aufgenommen, geprüft und in die weitere Planung einbezogen, und welche Rolle spielten solche Hinweise nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade?

Die Fragen 9, 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet:

Für eine entsprechende Dokumentation ist der für den Einzelfall zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.

Das NLJA hat als Einrichtungsaufsichtsbehörde in der Regel keinen Kontakt zu den Eltern. Sofern indes über Meldungen Informationen zu Gefährdungen in Einrichtungen eingehen, würden diese Informationen zunächst intern verarbeitet. Eine Weiterleitung erfolgt gegebenenfalls nach § 47 Abs. 3 SGB VIII an den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Erfassung der genannten Gefährdungslagen im familiären Umfeld im Hinblick auf den konkreten Einzelfall obliegt den örtlich zuständigen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Sollten die Erkenntnisse gegebenenfalls Auswirkungen auf das Kindeswohl in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung haben, besteht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (NLJA) eine gegenseitige Informationsverpflichtung. Es bestehen zudem Meldepflichten für die Träger der Einrichtungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gegenüber dem NLJA.

Soweit das NLJA Hinweise über etwaige Gefährdungslagen erhält, z. B. als Mitteilungen in Strafsachen zum Schutz von Minderjährigen zu Nr. 35 Abs. 2 Nr. 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) oder Meldungen von Dritten (z. B. durch Mitarbeitende der Einrichtungen, Eltern, Nachbarn), wertet es die eingehenden Meldungen aus und würde im Falle einer Gefahrenlage mit dem Träger der Einrichtung Kontakt aufnehmen.

Für den Fachbereich Jugend der Region Hannover besteht eine interne Regelung, die die systematische Erfassung von verbaler Gewalt sowie sicherheitsrelevanten Vorfällen vorschreibt. In relevanten Einzelfällen erhält der Fachbereich Jugend der Region Hannover Polizeimeldungen über Vorfälle (häuslicher) Gewalt.

Nach Auskunft der Region Hannover lagen ihrem Jugendamt keine Anhaltspunkte vor, die auf eine derartige Eskalation hingedeutet hätten. Insofern sind dem Land ebenfalls keine Hinweise der Mutter, weiterer Angehöriger oder Dritter, die auf eine mögliche Gefährdungslage hätten hindeuten können, bekannt gewesen.

12. Welche Verfahren bestehen, damit Wahrnehmungen, Bedenken oder Gefährdungshinweise von Mitarbeitern des Jugendamtes, freier Träger oder Einrichtungen dokumentiert, intern weitergegeben und behördlich bewertet werden, und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu im Fall Stade vor?

Einrichtungsträger schließen in der Regel eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII ab, wonach sie verpflichtet sind, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Träger von Einrichtungen sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zudem zur Weiterleitung von Gefährdungshinweisen an das NLJA verpflichtet. Die Träger werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens auf die gesetzlichen Meldepflichten hingewiesen. Eingehende Meldungen werden geprüft und gegebenenfalls nach § 47 Abs. 3 SGB VIII an die örtlich zuständigen Träger weitergeleitet.

Im Rahmen der Anwendung des § 8 a SGB VIII durch die Region Hannover spezifiziert die Ablauforganisation das fachliche Handeln auf Basis dieser Rechtsgrundlage. Durch rechtliche Weiterentwicklungen und neue fachliche Erkenntnisse wurde die Qualitätsentwicklung seit Bestehen des § 8 a SGB VIII maßgeblich gefördert. Der Landesregierung lagen im Fall Stade keine Anhaltspunkte vor, dass das Gespräch in dieser Form eskalieren würde.

13. Welche Art polizeilicher Vorerkenntnisse kann in Kinderschutz-, Unterbringungs- oder Umgangsfällen für die Risikobewertung relevant sein, und welche Informationen waren nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade den zuständigen Stellen bekannt?

Zur Bewertung von Einzelfällen werden bei der Region Hannover standardmäßig Polizeimeldungen zu (häuslicher) Gewalt berücksichtigt. Nach Kenntnis der Landesregierung waren den zuständigen Stellen keine Anhaltspunkte bekannt, die auf eine derartige Eskalation hingedeutet hätten.

14. Nach welchen Maßstäben werden Hinweise auf Bedrohungen, polizeiliche Vorerkenntnisse oder familiäre Eskalationsrisiken vor Gesprächsterminen bewertet, dokumentiert und zwischen Polizei, Jugendamt, Familiengericht, Landesjugendamt und freien Trägern kommuniziert?

Durch das NLJA wird jede eingehende Meldung dokumentiert. Es wird im Anschluss bewertet, ob es sich bei dem Meldungsinhalt um Ereignisse oder Entwicklungen handelt, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. Entsprechend dem Prüfergebnis wird dann nach § 47 Abs. 3 SGB VIII der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe informiert, gegebenenfalls erfolgen weitere Prüfungen nach § 46 SGB VIII und/oder weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls (Beratung, Auflagen etc.). Datenweitergaben erfolgen ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15. Welche Anforderungen gelten in Niedersachsen für eine strukturierte Gefährdungsbewertung zugunsten von Mutter, Kind, Mitarbeitern, Einrichtung und weiteren Beteiligten vor Gesprächen in hochkonflikthaften Sorge-, Umgangs- oder Kinderschutzfällen, und in welcher Form wurde eine solche Bewertung im Fall Stade vorgenommen?

Für die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Bei der Region Hannover wird innerhalb des Jugendamtes eine Gefährdungseinschätzung des jungen Menschen vorgenommen. Innerhalb einer internen Beratung werden auch Begleitumstände, wie Probleme bei der Durchführung eines Hilfeplangespräches, besprochen. Nach Auskunft der Region Hannover ist dies auch im Fall Stade geschehen.

16. Nach welchen Kriterien wird vor Gesprächen mit erhöhtem Eskalationsrisiko geprüft, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, etwa Polizeipräsenz, Zutrittskontrollen, Begrenzung des Teilnehmerkreises, Verlegung des Gesprächsortes oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, und welche Prüfung erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade?

Im Allgemeinen gilt, dass die jugendamtliche Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Kindeswohlgefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplangesprächen, aber auch bei Beratungen zu Trennung und Scheidung sowie bei der Unterstützung der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, auf kritische Familiensituationen treffen kann. Gespräche dieser Form sind deshalb immer potentiell konfliktbehaftet.

Im Vorfeld derartiger Gespräche erfolgt unter Wahrung des Mehraugenprinzips eine Prüfung der Gesprächsstruktur und -gestaltung sowie des Beteiligtenkreises. Dabei werden alle vorliegenden relevanten Informationen herangezogen und berücksichtigt. Nach Auskunft der Region Hannover wurde vor dem Gespräch in Stade ebenso verfahren. Einzelheiten dieser Prüfung sind der Landesregierung nicht bekannt.

17. Welche Stelle veranlasst, bereitet vor und verantwortet in vergleichbaren Fällen Gespräche über Familienzusammenführung, Rückführung, Umgang oder weitere Hilfeplanung, und wie war diese Verantwortung im Fall Stade zwischen Jugendamt, freiem Träger, Einrichtung und weiteren Stellen verteilt?

Für die genannten Maßnahmen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Nach § 36 SGB VIII sind sowohl die Personensorgeberechtigten, Fachkräfte und gegebenenfalls Mitarbeitende von Einrichtungen zu beteiligen. So auch im Fall Stade.

18. Nach welchen fachlichen und sicherheitsbezogenen Kriterien wird entschieden, ob ein Gespräch in der Einrichtung, im Jugendamt, bei Gericht, in polizeilich gesicherten Räumen oder an einem anderen geschützten Ort stattfindet, und welche Alternativen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade geprüft?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Wie wird in Niedersachsen gegebenenfalls dokumentiert, aus welchen Gründen ein bestimmter Gesprächsort, Teilnehmerkreis und Schutzrahmen gewählt wird, und welche Dokumentation liegt der Landesregierung hierzu im Fall Stade vor?

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe obliegt dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter sind nicht verpflichtet, ihre Aktenführung der Landesregierung vorzulegen. Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben des SGB VIII ist bei jedem örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger eine Ablaufstruktur zur Einzelfalldokumentation etabliert.

20. Nach welchen Maßstäben wird festgelegt, welche Personen an einem solchen Gespräch teilnehmen, und wie wird dabei der Schutz von Mitarbeitern, Mutter, Kind und weiteren Anwesenden berücksichtigt?

Welche Personen an einem Hilfeplangespräch beteiligt werden, richtet sich nach § 36 SGB VIII. Danach werden Personensorgeberechtigte, der junge Mensch und mehrere Fachkräfte an dem Gespräch beteiligt. Unter den Begriff Fachkräfte fallen Personen, die an der Durchführung einer installierten Hilfe beteiligt sind, die zuständige Person vom Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamts und Personen, die zur Beurteilung einer notwendigen Hilfe beitragen können. Auch sollen nicht personensorgeberechtigte Eltern beteiligt werden, § 36 Abs. 5 SGB VIII. Nach § 13 Abs. 4 SGB X können Beteiligte einen Beistand hinzuziehen. Auch Ombudspersonen nach § 9 a SGB VIII können zu einem Hilfeplangespräch hinzugezogen werden. Bei Bedarf nimmt eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher ebenfalls am Hilfeplangespräch teil.

Zum Schutz der Beteiligten finden Vor- und Nachbereitungen der Gespräche statt, in denen in kollegialer Abstimmung Risikoeinschätzungen vorgenommen werden. In Einzelfällen kann das Jugendamt die Polizei zu Hilfeplangesprächen hinzuziehen oder Personen von der Teilnahme ausschließen.

21. Welche konkreten Schutzstandards gelten für Mitarbeiter, Mutter, Kind und weitere Anwesende vor und während Gesprächen mit erhöhtem Eskalationsrisiko in Jugendhilfe- oder Mutter-Kind-Einrichtungen, und welche Schutzvorkehrungen waren nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade vorgesehen?

Für die Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens und der jeweiligen Gespräche ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe können den Schutz personenbezogener Mitarbeiterdaten gewährleisten, etwa durch die Bereitstellung von Dienstwagen oder Diensthandys. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob Gespräche im Außendienst oder in den Räumlichkeiten des Jugendamtes durchgeführt werden. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen kann auf der Grundlage vorliegender Informationen gegebenenfalls von Beratungs- und Hilfeplangesprächen in Präsenz abgesehen und digitale Möglichkeiten genutzt werden.

Seitens des NLJA werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens keine konkreten Schutzstandards für Gespräche vorgeschrieben. Es gibt einzelne Einrichtungen in Niedersachsen, die Kinder und Jugendliche „anonym“ aufnehmen und den Unterbringungsort nur ausgewählten Personen oder Institutionen mitteilen. Dies ist Teil des Leistungsangebotes, welches der Betriebserlaubnis zugrunde liegt. In begründeten Einzelfällen kann gegebenenfalls auch die Hinzuziehung eines Sicherheitsdienstes geeignet sein, eine Gefährdungslage abzuwenden. Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über konkrete Schutzvorrichtungen im Fall Stade.

22. Wie wird gewährleistet, dass Mitarbeiter einer Einrichtung vor einem solchen Gespräch über relevante Gefährdungshinweise, polizeiliche Vorerkenntnisse oder sonstige Risiken informiert werden, soweit dies rechtlich zulässig und für ihren Schutz erforderlich ist, und wie wurde dies im Fall Stade gehandhabt?

Der Träger hat die Gesamtverantwortung für seine Einrichtung. Darunter fällt auch, Mitarbeitende über sicherheitsrelevante Erkenntnisse und mögliche Risiken zu informieren. Die konkrete Ausgestaltung der Informationsweitergabe erfolgt im Verantwortungsbereich des Trägers. Wie der Träger der Einrichtung im Fall Stade seine Mitarbeitenden informiert hat, ist der Landesregierung nicht bekannt. Nach Auskunft der Region Hannover lagen ihrem Jugendamt keine Anhaltspunkte für eine Eskalation vor.

23. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten haben Jugendämter und freie Träger in Niedersachsen, die Polizei bei Gesprächen, Umgangskontakten oder familienbezogenen Maßnahmen mit erhöhtem Eskalationsrisiko einzubeziehen, und nach welchen Maßstäben wird über Amtshilfe, Gefahrenabwehr, Vollzugshilfe oder sonstige Unterstützungsformen entschieden?

Jugendämter haben die Möglichkeit, die Polizei nach § 3 SGB X um Amtshilfe sowie gemäß § 51 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) um Vollzugshilfe zu ersuchen.

24. Wie ist in vergleichbaren Fallkonstellationen geregelt, welche Stelle eine mögliche Polizeieinbindung anregt, anfordert, prüft oder ablehnt, wie diese Entscheidung dokumentiert wird und wie dies nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade erfolgt ist?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen. Grundsätzlich kann auch der Träger von Einrichtungen unter Beachtung des Datenschutzes bei Gefährdungsbefürchtungen die Polizei kontaktieren. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob im Fall Stade eine Einbindung der Polizei erwogen wurde und wie dies dokumentiert ist.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Fall Stade für die künftige Risikobewertung, Polizeieinbindung, Behördenkommunikation sowie den Schutz von Kindern, Familienangehörigen und Mitarbeitern in Jugendhilfe- und Mutter-Kind-Einrichtungen, insbesondere bei Hinweisen auf Bedrohung, organisierte Kriminalität, einschüchternde Milieustrukturen oder sonstige erhebliche Eskalationsrisiken?

Der Fall in Stade ist in dieser Form dramatisch und einmalig in dieser Konsequenz. Absolute Sicherheit kann nicht garantiert werden. Es ist deutlich geworden, dass das Thema Sicherheit der Mitarbeitenden in den Jugendämtern und den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen noch mehr in den Blick zu nehmen ist. Bisher sind Schutzkonzepte insbesondere am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) steht in Austausch mit den niedersächsischen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe, um mit ihnen gemeinsam zu erörtern, welche Konsequenzen aus dieser Tat zu ziehen sind und wie sich der Schutz der Mitarbeitenden weiter verbessern lässt.

In dem Bewusstsein, dass die Tat in Stade bei allen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe Ängste und Sorgen ausgelöst hat, hat sich das MS mit einem Schreiben an die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe im Newsletter des NLJA gewandt.[4]

Am 21.08.2026 hat das MS eine digitale Fachveranstaltung mit dem Thema „Was kann Sicherheit im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten?“ initiiert. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe bestmöglich unterstützt werden, um ihre verantwortungsvolle und gesellschaftlich unverzichtbare Aufgabe im Rahmen größtmöglicher Sicherheit wahrnehmen können.

[4] Siehe https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter-des-landesjugendamtes-134364.html).

(verteilt am 16.10.2026)